

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 22 (1906)

Heft: 8

Artikel: Der St. Galler Streikerlass vor dem Regierungsrat des Kantons St. Gallen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-579842>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hochdruckwasserschläuche für Garten- und Strassenbesprengung

Vorzügl. Neuheiten
in
Schlauchhaspeln
und
Rasensprengern



Lager
in
sämtl. Armaturen
für Bespreitung von
Gärten, Strassen etc.

Hanf- und Flachs-Schläuche in bekannter unübertrefflicher Qualität
sowie Armaturen für Feuerwehrrzwecke

3 06

Wein- und Bierschläuche Dampf- und Säureschläuche

Spezialität: **Schläuche aus „Dermatin“** für jeden Bedarf

ROB. JACOB & CO. WINTERTHUR.

Der St. Galler Streikerlass vor dem Regierungsrat des Kantons St. Gallen.

Wie bereits gemeldet, hat der st. gallische Regierungsrat den Rekurs der Arbeiterunion St. Gallen und des christlich-sozialen Gewerkschaftskartells abgewiesen. Der Beschluß ist von prinzipieller Bedeutung und verdient darum in der ganzen Schweiz Beachtung. Beim letztjährigen Schlosserstreik, bei dem es zu Ausschreitungen der Ausständigen kam, erließ die städtische Polizeikommission folgende Publikation, die von der Bürgererschaft durchweg sehr wohlwollend aufgenommen und begrüßt wurde:

„Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die Bedrohung und Beschimpfung von Arbeitern und Arbeitgebern, deren Verfolgung und Belästigung auf Bahnhöfen, öffentlichen Plätzen, Straßen und Wegen und in Herbergen oder Wirtschaften, sowie die Behinderung von Arbeitern bei ihrer Arbeit oder bei ihrem Gange zu und von der Arbeit strafrechtlich verfolgt wird. Die Fehlbaren werden wegen Vergehens gegen die öffentliche Ordnung nach Maßgabe von Art. 143 ff. des Strafgesetzes dem Strafrichter überwiesen. — Die Polizeiorgane sind angewiesen, in Nachachtung der gesetzlichen Vorschriften mit allen zu Gebote stehenden Mitteln für Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu sorgen, und es wird deshalb jedermann eingeladen, den Anordnungen und Weisungen der Polizei ohne weiteres Folge zu leisten.“

Die Arbeiterunion und das christlich-soziale Gewerkschaftskartell rekurrierten gegen diesen Erlaß an den Gemeinderat und gelangten, als die kommunale Behörde sie abwies, mit einem Rekursbegehren an den Regierungsrat. Dieser ist nun auf Grund der gemeinderätlichen und einer bezirksamtlichen Vernehmlassung und einer ausgezeichneten Begutachtung der Angelegenheit durch den ersten Staatsanwalt Dr. Smür zu dem Entscheide gekommen, es sei auf den Rekurs nicht einzutreten. Der Regierungsrat ging von folgenden Erwägungen aus:

Der Erlaß des Gemeinderates wurde speziell für die Zeit des Schlosserstreiks erlassen zur Verhütung von Ausschreitungen, die in Zusammenhang mit diesem Arbeiterausstände die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährdeten. Seitdem der Streit beendet, ist der Erlaß

dahingefallen. Es empfiehlt sich aber, zur Abklärung für die Zukunft die Kompetenzen der Gemeindebehörde in Verbindung mit dem angefochtenen Erlaß einer Prüfung zu unterziehen und zu untersuchen, welche Mittel und Wege zur Verhinderung von Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung bei Streiken den lokalen Polizeibehörden zur Verfügung stehen. Wenn man bedenkt, daß die lokale Polizeibehörde Ordnung und Ruhe ausreichend zu erhalten hat, so müssen ihr offenbar auch Mittel und Wege zur Verfügung stehen, diese Aufgabe auch dann ganz zu erfüllen, wenn außerordentliche Verhältnisse vorliegen und wenn in der Gesetzgebung nicht hinreichende polizeiliche Verfügungen enthalten sind. Das war beim Schlosserstreik in St. Gallen der Fall (wird überhaupt bei den meisten Arbeiterausständen der Fall sein). Solche Mittel sind folgende: Der Erlaß einer allgemeinen „lokalen Verordnung“ mit Strafandrohung für gewisse Tatbestände im allgemeinen, die nach dem Organisationsgesetz der regierungsrätlichen Genehmigung bedürfte. Solche Verordnungen würden aber spezielle Verfügungen in einzelnen Fällen und unter besonderen Verhältnissen nicht ganz entbehrlich machen. Ein weiteres Mittel sieht der Regierungsrat im Erlaß einer bloßen Instruktion an die Polizei. Diese Instruktion dürfte aber nicht das Verbot von Handlungen enthalten, die schon verboten sind und die in irgendwelchen Widerspruch mit den allgemeinen Gesetzen und Verordnungen oder Verfügungen geraten könnten. Drittens hat der Gemeinderat das Recht, gemäß dem Organisationsgesetz (Art. 69) seine Hauptpolizeiaufgabe — die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung durch „allgemeine Verfügungen“ zu lösen, durch welche auch solche Handlungen verboten und mit Strafe bedroht werden, die sonst nicht verboten und die speziell im Strafgesetz nicht als Delikt behandelt sind, wie dies schon bei den Norschacher Unruhen festgestellt wurde und wie es Art. 144 des Strafgesetzes vorsieht.

„Es ist nun aber klar,“ sagt der Regierungsrat in den Erwägungen zu seinem Beschlusse, „daß sich solche Verbote durch Polizeierlasse auf das zum speziellen Zweck Nötige beschränken müssen, da für die gewohnten Verhältnisse eben die ordentliche Straf- und Polizeigesetzgebung ausreichen muß. Solche Erlasse bedürfen daher in erster Linie der zeitlichen Beschränkung ihrer Wirksamkeit auf die Dauer ihres Bedürfnisses, wie z. B. auf die Dauer von Unruhen, Streiken u. s. w., was dann im Erlaß selbst deutlich zum Ausdruck kommen soll. Ihre Wirksamkeit sollte weiter — soweit dies die Ver-

hältnisse gestatten — auch örtlich auf jene Gebiete beschränkt werden, in denen wirklich durch die verbotenen Handlungen Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu befürchten sind, so beispielsweise auf die Arbeitsplätze einer streikenden Berufsgruppe, respektive die Zugänge, Bahnhöfe u. s. w.“

Aus diesem Ausnahmeverhältnis ergebe sich, daß die in der Verfügung bedrohten Handlungen nur solche sein können, die wirklich öffentliche Gefahren unter den obwaltenden Verhältnissen in sich schließen, daß sie ferner möglichst klar und bestimmt bezeichnet — soweit möglich sogar definiert — und wo immer möglich nicht durch vage Begriffe wiedergegeben werden, die bei den Polizeiorganen wie beim Publikum Mißverständnissen rufen können. Die Freiheit der Arbeitswilligen sei dabei aber jedenfalls zu demselben Schutze berechtigt, wie die der Streikenden. Die Verfügungen müssen natürlich neutralen Charakter tragen und nicht die Tendenz verfolgen, in den wirtschaftlichen Kampf einzugreifen. Mit diesen zeitlichen, örtlichen und begrifflichen Beschränkungen müsse es der lokalen Polizeibehörde zustehen, gestützt auf Art. 69 des Organisationsgesetzes und gemäß Artikel 144 des Strafgesetzes Handlungen verschiedenster Art zu verbieten und unter strafrechtliche Verantwortung zu stellen.

Verschiedenes.

Bauwesen in Zürich. Kunsthaus und Volkshaus. Zürich wird nun in Bälde sein neues Kunsthaus und ein Volkshaus in Zürich III erhalten, wenn sich bei der Gemeindeabstimmung die gleiche Einmütigkeit zeigt, wie sie in der letzten Sitzung des Großen Stadtrates anlässlich der beiden Kreditbegehren vorherrschte. Alle Parteien vereinigten sich und einstimmig ward beschlossen, der Zürcher Kunstgesellschaft ein testamentarisch der Stadt zu öffentlichen Zwecken vermachtes Gut, eingetragen im Inventar der Stadt mit 180,000 Fr., zu schenken und sich zugleich mit einer Barsumme von 100,000 Fr. an der Schaffung eines neuen Kunsthauses zu beteiligen. Nach von Architekt Moser ausgearbeiteten Plänen soll die Bausumme auf zirka 1,350,000 Franken zu stehen kommen und wird das neue Kunsthaus allem Anscheine nach eines der schönsten öffentlichen Gebäude Zürichs werden. Zur Demokratisierung der Kunstausstellungen ist im Vertrage der Stadt mit der Kunstgesellschaft die Klausel eingeschaltet, daß alle Ausstellungen Sonntag Nachmittag unentgeltlich geöffnet sein sollen. Die Stadt leistet dafür der Kunstgesellschaft einen jährlichen Beitrag von mindestens 5000 Fr.

Gleichzeitig mit diesem Kreditbegehren wird auch ein solches von zirka 100,000 Fr., mit dem Bauplatz zirka 250,000 Fr. für die Erbauung eines Volkshauses in

Zürich III zur Abstimmung gelangen. Das neue Volkshaus soll der Arbeiterbevölkerung der Stadt Zürich in den Mußestunden zum heimeligen Aufenthalt werden. Bereits sind die Pläne ausgearbeitet. Eine Wirtschaft ist mit nur alkoholfreien Getränken vorgesehen; gleichzeitig wird mit dem Volkshaus auch eine Volkstüche verbunden werden.

Bauwesen in Zürich. In den nächsten Jahren wird die Stadt Zürich durch die Erstellung einer neuen Universität, sowie durch Errichtung zahlreicher Annerinstitute eine große Erweiterung ihres „Quartier Latin“ auf den Höhen des Polytechnikums erfahren. Es ist das eine unmittelbare Folge des demnächst in Kraft tretenden „Aussonderungsvertrages“ zwischen der Eidgenossenschaft einerseits, dem Kanton und der Stadt Zürich andererseits. Der Vertrag ist bereits genehmigt von den Bundes- wie den kantonalen und den Stadtbehörden. Immerhin bedarf er zürcherischerseits noch der Genehmigung durch den Kantonsrat; diese dürfte mit Bestimmtheit in der im Juni stattfindenden Sitzung stattfinden.

Daß Zürichs Hochschule wie auch das Polytechnikum infolge der steigenden Frequenz an Raumnot leidet, ist allgemein bekannt. Das Wachstum der Frequenz spiegelt sich in der Tatsache wieder, daß die Zahl der Zuhörer seit 1893, also inner 12 Jahren sich beinahe verdoppelt hat. Der durch diese Zunahme entstandenen Raumkalamität kann nur durch umfassende Neubauten abgeholfen werden. Man gedenkt, ein neues einheitliches Universitätsgebäude auf dem Plateau zwischen der Künstlergasse und dem Schanzengarten zu erstellen, sodann auf dem „Spitalschauer-Areal“ zwischen der eidgen. Forstschule und der Sternwarte ein hygienisches Institut, ferner ein zoologisches Institut, das den Sammlungen und den Räumen für die vergleichende Anatomie, eventuell auch für Paläontologie zu dienen hat. Die approximativen Berechnungen sehen eine Baukosten- und Einrichtungskosten-summe für sämtlichen neuen Hochschulbauten von 6,4 Millionen Franken vor. Dieser Ausbau der Hochschule ist eine Frage, die wie noch keine andere so mächtig in die Existenz und in das innere und äußere Leben der Universität eingreifen wird.

Basel soll eine fünfte Rheinbrücke erhalten. Eine bezügliche Motion, welche beim Großen Rat einging, verlangt eine Dreirosenbrücke, welche St. Johann mit dem Horburg verbindet. Die jetzige Finanzlage des Staates ist solchen Bauten nicht grün, denn die Brücke, die sehr lang würde, käme auf 2,5 bis 3 Millionen zu stehen. Immerhin ist nun der Anstoß gegeben. Basel wird bald eine förmliche Brücken- und Schulhausstadt werden.

A. & M. Weil, vorm. H. Weil-Heilbronner, Zürich

Spiegelmanufaktur, Goldleisten- und Rahmen-Fabrik.

Verlangen Sie
bitte Preisliste.

Spiegelglas

Aeusserste
Preise.

für Möbelschreiner

Beste Bezugsquelle für belegtes Spiegelglas, plan und facettiert. — la Qualität, garantierter Belag. —

NB. Unser reich illustrierter Katalog für **Rahmen-Leisten** steht Interessenten franko zur Verfügung.

1211a 06